

Rechenschaftsbericht zur Eröffnungsbilanz der Gemeinde Barleben zum 01.01.2008

Vorbemerkung

Gemäß § 108 Abs. 3 GO LSA i.V.m. § 48 GemHVO hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss (hier: Eröffnungsbilanz) aufzustellen, welcher durch den Rechenschaftsbericht zu erläutern ist.

Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigen Ergebnisse, erhebliche Abweichungen und Vorgänge von besonderer Bedeutung sowie zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darzustellen.

Bis zum 31.12.2007 führte die Gemeinde Barleben ihr Rechnungswesen nach den geltenden kamerale Grundätzen.

Zum 01.01.2008 wurde der Rechnungsstil der Gemeinde Barleben in Folge der Reform des kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens auf ein doppisches Rechnungswesen umgestellt und der Haushalt erstmalig in doppischer Form aufgestellt.

Nach § 104 b Abs. 1 GO LSA hat die Gemeinde zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Diese soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und der Schuldenlage der Gemeinde vermitteln.

Diese werden durch diesen Rechenschaftsbericht erläutert.

1. Die Eröffnungsbilanz

Die Gemeinde Barleben hat eine Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung für Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt angefertigt.

Voraussetzung für die Erstellung der Bilanz war die Inventarisierung und Bewertung sämtlicher Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der Gemeinde.

Nach der Inventarisierung, Bewertung und Bilanzierung hat sich eine Bilanzsumme von **145.991.657,29 Euro** und ein Basis Reinvermögen von **67.966.004,93 Euro** ergeben.

Den größten Wertanteil in der Bilanz der Gemeinde machen die Grundstücke sowie die Aufbauten und baulichen Anlagen aus. Insgesamt entfallen zum 01.01.2008 79,23 % des Gesamtvermögens auf das Anlagevermögen.

$$\begin{aligned}\text{Anlagenintensität} &= \text{Anlagevermögen} * 100 / \text{Gesamtvermögen} \\ &= 115.662.566,98 * 100 / 145.991.657,29 \\ &= \underline{79,23 \%}\end{aligned}$$

Das Anlagevermögen ist zur dauerhaften Verwendung bestimmt und wurde mit 58,76 % durch Eigenkapital finanziert (Deckungsgrad I). Dies stellt einen soliden Wert dar.

$$\begin{aligned}\text{Deckungsgrad I} &= \text{Eigenkapital} * 100 / \text{Anlagevermögen} \\ &= 67.966.004,93 * 100 / 115.662.566,98 \\ &= \underline{58,76 \%}\end{aligned}$$

Ein weiterer Bestandteil der Aktivseite der Bilanz ist das Umlaufvermögen. Das Umlaufvermögen besteht aus Forderungen, Bank- und Kassenbeständen sowie den aktiven Rechnungsabgrenzungen.

In Hinblick auf das Gesamtvermögen macht das Umlaufvermögen 20,77 % der Bilanzsumme aus.

$$\begin{aligned}\text{Umlaufintensität} &= (\text{Umlaufverm.} + \text{ARAP}) * 100 / \text{Gesamtverm.} \\ &= (30.109.090,31 + 220.000,00) * 100 \\ &= \underline{20,77 \%}\end{aligned}$$

Den Gegenpart zum Anlage- und Umlaufvermögen auf der Aktivseite bildet auf der Passivseite das Eigen- und Fremdkapital.

Die Passiva gibt an aus welchen Mitteln die Aktivseite der Bilanz finanziert wird. Aus dem Verhältnis von Eigen- und Fremdkapital zum Gesamtkapital ist die Stabilität einer Gemeinde erkennbar.

Der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital beträgt 46,55 %.

$$\begin{aligned}\text{Eigenkapitalquote} &= \text{Eigenkapital} * 100 / \text{Gesamtvermögen} \\ &= 67.966.004,93 * 100 / 145.991.657,29 \\ &= \underline{46,55 \%}.\end{aligned}$$

Dieser für die Gemeinde Barleben doch relativ geringe Prozentsatz ergibt sich aufgrund der Höhe der gebildeten Rückstellungen, insbesondere für die nicht gezahlten Ausgleichumlagen gem. § 19 a FAG ab 2005.

Dies wird sich, nach den jüngsten Entscheidungen bzgl. des FAG, in den nächsten Jahren ändern.

Je höher der Anteil des Eigenkapitals ist, desto weniger „krisenanfällig“ und finanziell unabhängiger ist die Gemeinde. Ihre Kreditwürdigkeit ist dementsprechend höher.

Die Fremdkapitalquote liegt hingegen bei niedrigen 11,71 %.

$$\begin{aligned} \text{Fremdkapitalquote} &= \text{Verbindlichkeiten} * 100 / \text{Gesamtvermögen} \\ &= 17.102.858,79 * 100 / 145.991.657,29 \\ &= \underline{11,71 \%} \end{aligned}$$

Ein hoher Fremdkapitalanteil würde eine hohe Liquiditätsbelastung durch Zins- und Tilgungszahlungen bedeuten.

Das Fremdkapital besteht aus 5.031.223,07 Euro Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und aus 10.972.758,30 Euro Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen und somit hauptsächlich aus langfristigen Verbindlichkeiten.

Eine weitere große Position auf der Passivseite der Bilanz sind die Rückstellungen. Diese setzen sich größtenteils aus Rückstellungen für Altersteilzeit, Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs, sowie Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren zusammen.

Komprimiert sieht die Bilanz wie folgt aus:

Aktiva	€	Passiva	€
Anlagevermögen	115.662.566,98	Eigenkapital	67.966.004,93
Umlaufvermögen	30.109.090,31	Sonderposten	4.305.252,00
Rechnungsabgrenzung	220.000,00	Rückstellungen	56.452.608,10
		Verbindlichkeiten	17.102.858,79
		Rechnungsabgrenzung	164.933,47
Summe	145.991.657,29	Summe	145.991.657,29

2. Finanzsituation und Risiken für die Entwicklung der Gemeinde Barleben

Anhand der gebildeten Bilanzkennzahlen kann man sehr gut erkennen, wie sich die Finanzsituation der Gemeinde Barleben zum 01.01.2008 darstellt.

Der Grad der Verschuldung (11,71 % ist positiv zu beurteilen und stellt zu diesem Zeitpunkt kein Risiko für die Gemeinde dar. Zumal es sich bei den Verbindlichkeiten (Fremdkapital) zu gut 90 % um langfristige Verbindlichkeiten handelt, welche die Liquidität der Kommune kurzfristig nicht belasten.

Die Finanzierung des Anlagevermögens der Gemeinde durch Eigenkapital ist ein wichtiger Maßstab zur Beurteilung der Kapitalausstattung und damit der finanziellen Stabilität der Kommune. Das Anlagevermögen wurde zu 58,76 % aus dem Eigenkapital finanziert. Diese Bilanzkennzahl wird sich aufgrund der Herabsetzung der Rückstellungen (Fremdkapital) und der Zuordnung zum Eigenkapital kurzfristig noch erhöhen. Langfristig gesehen werden sich hieraus weitere Investitionen ergeben, welche den Deckungsgrad aus heutiger Sicht nach einer kurzfristigen Erhöhung wieder senken werden.

Ein Risiko zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz (01.01.2008) in Bezug auf die Entwicklung der Gemeinde Barleben, stellen die eventuell eintretenden Verpflichtungen zur Zahlung der Ausgleichsumlage gemäß § 19a FAG dar.

Hierfür wurden Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs in Höhe von 11.034.746,00 € (für die Bescheide für 2008 und 2009) sowie die Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren gemäß § 19 a FAG in Höhe von 11.971.701,00 (für die Jahre 2005 – 2007) gebildet.

Eine Verpflichtung zur Zahlung würde die Liquidität der Gemeinde erheblich belasten.

Mit Urteil vom 16. Februar 2010 (LVG 9/08) hat das Landesverfassungsgericht für Recht erkannt, dass § 19 a FAG in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. März 2007 mit der verfassungsrechtlich durch Artikel 2 Abs. 3, Artikel 87 Abs. 1 der Landesverfassung garantierten kommunalen Selbstverwaltung unvereinbar ist.

Mit dieser Entscheidung wird die Gemeinde aus der Pflicht genommen, eine Finanzausgleichsumlage zu leisten. Es mangelt nunmehr an der Rechtsgrundlage zur Festsetzung einer Finanzausgleichsumlage.

Nach Mitteilung des Ministerium des Inneren vom 22.04.2010 sowie nach Mitteilung durch das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt vom 17. Mai 2010, ist die Gemeinde nunmehr berechtigt die gebildeten Rückstellungen der Haushaltswirtschaft zuzuführen.

Ein Finanzrisiko besteht diesbezüglich nicht mehr für die Gemeinde.

Künftige Entwicklung der Gemeinde Barleben:

Für das Haushaltsjahr 2008 hat die Gemeinde zum ersten Mal ihren Haushalt nach doppischen Gesichtspunkten aufgestellt.

Gemäß § 98 Abs. 1 GOLSA hat die Gemeinde ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige mittelfristige Ergebnis – und Finanzplanung zugrunde zu legen und ihre Haushaltsplanung darauf auszurichten.

Für die Gemeinde Barleben ergaben sich daraus in der Planungsphase 2008 folgende (planmäßige) Jahresergebnisse:

2008	- 294.535,00 Euro
2009	511.308,00 Euro
2010	268.592,00 Euro
2011	371.291,00 Euro

Für das Jahr 2008 war planmäßig ein Fehlbetrag zu verzeichnen, für die folgenden Jahre wurden jedoch positive Jahresergebnisse erwartet.

Diese Entwicklung ist insgesamt als positiv anzusehen.

Aus heutiger Sicht könnte die Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen ein Risiko darstellen.

Die Gemeinde Barleben hat mit Aufkommen der Wirtschaftskrise versucht ihre Haushaltswirtschaft den sinkenden Erträgen aus Gewerbesteuer anzupassen und über entsprechende Haushaltsicherungs- und Einsparungsmaßnahmen beraten sowie einzelne Maßnahmen ergriffen (z.B. Haushaltssperre im Haushaltjahr 2009)

Auf das Risiko wurde hier entsprechend reagiert.

Ein endgültiges Jahresergebnis für die Jahre 2008 und 2009 liegt jedoch noch nicht vor.

Liquidität:

Aus der Finanzplanung 2008 der Gemeinde Barleben sind folgende Ergebnisse zu erwarten.

2008	- 9.021.135,00 Euro
2009	- 3.567.192,00 Euro
2010	- 932.308,00 Euro
2011	973.691,00 Euro

Die Haushaltsjahre 2008 – 2010 schließen in der Planung 2008 mit einem sehr hohen Finanzmittelfehlbetrag für die einzelnen Jahre ab.

Diese Planzahlen kamen aufgrund hoher, geplanter Investitionsmaßnahmen zustande und konnten nur aufgrund des guten Finanzpolsters der Gemeinde Barleben so vorgenommen werden.

Jedoch bereits in der Planung 2009 wurde der planmäßige Finanzmittelfehlbetrag für 2009 auf - 481.220 Euro, durch ein starkes Zurückschrauben eigener Investitionen, nach unten korrigiert. Für 2010 wurde hier ein positives Finanzergebnis erwartet.

Im Haushaltsjahr 2008 war die Kasse jederzeit zahlungsfähig. Es konnten liquide Mittel als Fest- und Tagesgeld angelegt werden.

Auch im Haushaltsjahr 2009 war die Gemeinde jederzeit zahlungsfähig. Es mussten keine Kredite zur Liquiditätssicherung aufgenommen werden. Die in den Vorjahren noch vorhandene Liquiditätsreserve musste für die nun eingetretene Finanzlage (Rückgang der Gewerbesteuererinzahlungen) verwendet werden, um die Liquidität der Kasse zu stärken.

Zum Ende des Jahres 2009 bestand somit ein Liquiditätsrisiko, sollte die Zahlung der Umlage nach § 19 a FAG im vollem Umfang erfolgen müssen. Dieser Fall ist nunmehr aufgrund des Urteils vom 16. Februar 2010 (LVG 9/08) nicht eingetreten.

Die Liquidität ist weiterhin gesichert.

3. Erläuterungen zu bestimmten Bilanzpositionen

3.1 Ausleihungen

Gemäß Punkt 5.14 BewertRL sind bei unverzinslichen oder niedrig verzinslichen Ausleihungen der Barwert auf der Grundlage eines Zinssatzes von 6 v.H. anzusetzen. Ist die Ausleiherung mit einer Gegenleistungsverpflichtung verbunden, ist der Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Aufgrund der Vereinbarung vom 29.07.1999 und vom 22.12.2000 zwischen der Gemeinde Barleben und dem TPO zahlte die Gemeinde Ausleihungen an den Zweckverband TPO in Höhe von insgesamt **1.797.413,38 Euro**.

- Einzelmaßnahmen:
- 29.07.1999
Straßenverbindung Kreuz BAB 2, B 71, L 48
in Höhe von **255.645,94 Euro**
 - 22.12.2000
Ansiedlung Firma Phönix
in Höhe von **33.233,97 Euro**
 - 22.12.2000
Ansiedlung Firma Sattler media press
in Höhe von **1.508.533,47 Euro**

Alle Ausleihungen der Gemeinde Barleben an den Zweckverband TPO wurden unverzinslich gewährt.

Mit diesen Vereinbarungen wurde der Zweckverband TPO verpflichtet Unternehmen (z.B. Firma Phönix, Firma Sattler media press) anzusiedeln.

Hintergrund der Ausleihungsvereinbarungen war die Ansiedlung von Unternehmen durch den Zweckverband TPO, die damit verbundene Schaffung von Arbeitsplätzen und die Wirtschaftsförderung und -entwicklung in der Gemeinde Barleben.

Von einer Ansetzung des Barwertes auf Grundlage eines Zinssatzes von 6 v.H ist somit abzusehen.

Da hier eine Gegenleistungsverpflichtung des TPO (Ansiedlung der Unternehmen) vorliegt, ist der Rückzahlungsbetrag in der Bilanz anzusetzen.

3.2 passive Rechnungsabgrenzungsposten

Friedhofsgebühren:

Zum Bilanzstichtag 01.01.2008 waren für die jeweiligen ehemals selbstständigen Ortsteile der Gemeinde Barleben (Barleben, Ebendorf, Meitzendorf) jeweils eine eigene Friedhofssatzung und auch Friedhofsgebührensatzung gültig. Diese Satzungen wiesen unterschiedliche Gebühren, Gebührentatbestände sowie Nutzungs- und Ruhezeiten auf.

Da keine Vollständigkeit der Belege von den Gebührenbescheiden aus den ehemals selbstständigen Gemeinden zu verzeichnen ist, war eine exakte Ermittlung der abzugrenzenden Grabnutzungsgebühren nicht möglich und steht zusätzlich in keinem Verhältnis zum Wert. Daher wurde eine vorsichtige Schätzung der abzugrenzenden Friedhofsgebühren der letzten 20 Jahre vorgenommen. Da eine archivierte Satzung erstmals aus dem Jahr 1992 vorliegt, konnte erst eine Abgrenzung ab dem Jahr 1993 vollzogen werden. Die vorsichtige Schätzung beruht auf einer durchschnittlichen Nutzungszeit der Grabstellen von 25 Jahren. Als Werte zur Schätzung wurden die statistischen Sterbefälle (Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt), die statistische Nutzung

der verschiedenen Grabarten (eigene Statistik der Gemeinde Barleben von 2004 - 2008) und die dementsprechenden Gebührentatbeständen der jeweils gültigen Satzung der ehemals selbständigen Gemeinden herangezogen. Ab dem Jahr 1997 wurde zusätzlich die Gebühr für die Einebnung der Grabstelle im Voraus erhoben. Die Gebühr wurde hinsichtlich der jeweiligen Grabstellenart entsprechend zum Jahr des voraussichtlichen Nutzungsendes abgrenzt.

3.3 Haftungsverhältnisse/ Bürgschaften/ PPP - Projekt

Gemäß § 47 Nr. 4 GemHVO sind Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind im Anhang der Bilanz zu erläutern.

Bürgschaften:

In der Gemeinde Barleben zählen zu den Haftungsverhältnissen, die nicht in der Bilanz erfasst sind, die Bürgschaft für das Bodelschwingh-Haus Wolmirstedt und die Bürgschaft für den NABU Barleben.

Diese beiden Bürgschaften wurden nicht in die Bilanz aufgenommen.

Gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO sind Sonderrücklagen für die Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ähnlichen Verträgen zu bilden, wenn diese die laufende Aufgabenerfüllung der Gemeinde erheblich beeinträchtigen würden.

Bei dem zwischen der Gemeinde Barleben und der Bank für Sozialwirtschaft (bzgl. des Bodelschwingh-Haus Wolmirstedt) geschlossenen Vertrag handelt es sich um eine Bürgschaft (Kapitaldienstsicherungserklärung (Kredithöhe 3.200.000,00 Euro, Laufzeit 25 Jahre, Zinsen 4,45%)).

Aus dem Vertrag ist ersichtlich, dass die Gemeinde, im Fall eines Verzuges des Bodelschwingh-Haus, die jeweils fälligen Zins- und Tilgungsleistungen an die Bank zu entrichten hat. Die sofortige Zahlung der gesamten Darlehensschuld wird nicht gefordert.

Daher ist davon auszugehen, dass die laufende Aufgabenerfüllung der Gemeinde nicht erheblich beeinträchtigt würde.

Die Bank für Sozialwirtschaft unterstellt dem Bodelschwingh-Haus eine hohe finanzielle Stabilität und Solidität. Es ist demnach nicht zu erwarten, dass die Gemeinde in Anspruch genommen wird.

Die Bildung einer Sonderrücklage ist daher nicht erforderlich und wäre auch nicht begründbar. Diese Bürgschaft wird gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO nachrichtlich in der Verbindlichkeitsübersicht ausgewiesen.

Eine weitere Bürgschaftserklärung hat die Gemeinde Barleben gegenüber der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung in Höhe von 50.000,00 Euro abgegeben. Der Naturschutzbund Deutschland, Gruppe Barleben e.V. hat für das Bundesmodellprojekt „Lokale Initiative Barleben – Besser essen. Mehr bewegen“ Bundeszuwendungen beantragt.

Für die sich aus dem Zuwendungsverhältnis ergebenden Ansprüche bürgt die Gemeinde Barleben in einer befristeten Bürgschaftserklärung (befristet auf 3 Jahre nach Ablauf des Bundesmodellprojektes).

Sollte die Gemeinde Barleben aus der Bürgschaft in Anspruch genommen werden, ist aufgrund der finanziellen Ausstattung der Gemeinde nicht davon

auszugehen, dass die laufende Aufgabenerfüllung der Gemeinde dadurch erheblich beeinträchtigt würde.

Die Bildung einer Sonderrücklage wäre somit nicht begründbar. Es erfolgt eine nachrichtliche Ausweisung in der Verbindlichkeitsübersicht.

PPP - Projekt

Bei dem Neubauprojekt Sekundarschule Barleben handelt es sich um ein PPP – Projekt.

Die Vertragsgestaltung im PPP – Projekt Sekundarschule sieht folgendermaßen aus:

Die Gemeinde hat mit der Firma Goldbeck Gebäudemanagement einen Bauerrichtungs- und Finanzierungsvertrag geschlossen. Dieser Vertrag beinhaltet, die Errichtung der Schule sowie die Finanzierung des Bauvorhabens. Flankiert wird dieser Vertrag von der so genannten „Stundungsvereinbarung“. Danach haben die Parteien vereinbart, dass die Kosten die der Firma Goldbeck Gebäudemanagement entstehen nicht mit Abnahme des jeweiligen Bauabschnitts fällig werden, sondern erst später. Später bedeutet, dass in der Stundungsvereinbarung auch eine Ratenzahlungsvereinbarung enthalten ist. Danach zahlt die Gemeinde entsprechende Raten bis zur vollständigen Tilgung der Bau- und Finanzierungskosten.

Die Firma Goldbeck Gebäudemanagement hat weiterhin einen Vertrag mit der Bremer Landesbank geschlossen, wonach sie die Forderung gegen die Gemeinde an die Bank verkauft hat (Forfaitierungsvertrag). Damit hat die Firma Goldbeck das Geld zum Bau erhalten. Die Gemeinde zahlt die Raten nicht an Goldbeck, sondern an die Bremer Landesbank ab.

Gegenüber der Bank hat die Gemeinde eine Einredeverzichtserklärung abgegeben. Die Gemeinde kann damit die Zahlung der Raten z.B. nicht von Gewährleistungsrechten abhängig machen. Diese Rechte stehen ihr nur gegenüber Goldbeck zu.

Zur Abrechnung des 1. Bauabschnitts (zum 01.01.2008: 6.108.421,56 Restkaufpreis) kommen die Finanzierungskosten des 2. Bauabschnitts (zum 01.01.2008: 861.900,00 Restkaufpreis) hinzu. Insgesamt sind von der Gemeinde Barleben zum Stichtag 01.01.2008 noch 6.970.321,56 Euro an die Bremer Landesbank zur Finanzierung des Bauprojektes zu leisten

Bei denen sich aus den Rechtsgeschäften entstandenen Verbindlichkeiten, handelt es sich um Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen gleichkommen. Eine Passivierung unter dieser Bilanzposition ist erfolgt.

Aufgrund dieser Vertragsgestaltung war die Gemeinde von Anfang an Eigentümerin des Grundstücks. Außerdem hat sie aufgrund des gesetzlichen Eigentumserwerbs unmittelbar auch das Eigentum am Gebäude sukzessive mit dessen Errichtung erlangt.

Aus diesen Gründen muss auch das Vermögen schon heute der Gemeinde zugerechnet und bilanziert werden. Eine Aktivierung ist erfolgt.

3.4 sonstige Angaben

- Forderungen zum 01.01.2008

hier: Vergleichsvereinbarung vom 25.09.2007 – Lärmschutzwand

Gemäß Punkt 5.14 BewertRL sind bestehende Forderungen zu ermitteln und mit ihrem Nennwert in der Bilanz anzusetzen.

Im Zusammenhang mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Barleben und dem Insolvenzverwalter der Immorent AG hinsichtlich sich der daraus eventuell ergebenden Forderungen oder Verbindlichkeiten geprüft.

Mit Vereinbarung vom 24.07.2003 verpflichtete sich die Gemeinde Ebendorf (Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Barleben) die Lärmschutzwand in der Ortschaft Ebendorf bis zum 31.12.2004 fertig zustellen. Die Firma Immorent AG verpflichtete sich zur Zahlung von 90.000 €

Da die Erforderlichkeit der Lärmschutzwand nicht geklärt war, ist die Gemeinde den Verpflichtungen nicht vollständig nachgekommen.

Nach erhobener Klage durch den Insolvenzverwalter wurde die Gemeinde in einer Vergleichsvereinbarung zur Rückzahlung von 64.009,99 € an den Insolvenzverwalter (zur treuhänderischen Verwahrung) verpflichtet. Wird die Lärmschutzwand bis zum 31.12.2009 errichtet, hat die Gemeinde Barleben Anspruch auf Zahlung der 64.009,99 €

Zu Prüfen ist nunmehr, ob sich aus dieser Vergleichsvereinbarung eine Forderung oder Verbindlichkeit für die Gemeinde Barleben ergibt.

Derzeit wird lediglich die Möglichkeit gesehen, den in der Vereinbarung genannten Betrag (64.009,99 €) als Forderung in der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Barleben aufzunehmen. Dies könnte in Anlehnung an den § 246 Abs. 1 S. 3 HGB (Aktivierung der Geldforderung) geschehen.

Auf der Gegenseite gibt es die Verpflichtung der Gemeinde, eine Lärmschutzwand innerhalb der Frist bis zum 31.12.2009 zu errichten. Diese Verpflichtung steht im direkten Zusammenhang mit der „Forderung“ über 64.009,99 €. Kommt die Gemeinde der Verpflichtung nicht nach, besteht auch kein Anspruch auf Zahlung des geforderten Betrages.

D.h. wird auf der Aktivseite eine Forderung aufgemacht, muss auf der Passivseite auch die Gegenposition geschaffen werden, um das tatsächliche Bild der Verhältnisse darstellen zu können.

Da es im Moment keine Möglichkeit zur Bilanzierung (Passivseite) der Verpflichtung gibt, wird der Sachverhalt insgesamt nicht bilanziert, um eine Verzerrung der Bilanz zu vermeiden.

hier: Umlagevorauszahlung an den Zweckverband TPO

Aufgrund der Vereinbarung vom 03.12.2004 zwischen der Gemeinde Mittelland (Barleben) und dem Zweckverband TPO leistet die Gemeinde eine Umlagevorauszahlung für die Jahre 2007, 2008 und 2009 in Höhe von 330.000 Euro an den TPO.

Die Auszahlung des Betrages erfolgt in den Jahren 2004 und 2005. Die Auszahlung erfolgte somit vor dem Bilanzstichtag 01.01.2008. Der Aufwand liegt zu je einem Drittel in den Jahren 2007 – 2009 (Jahr der Umlage).

Laut Vereinbarung erfolgt eine Rückzahlung durch Absetzung von der an den TPO in den Jahren 2007 – 2009 zu zahlenden Umlagen in Höhe von jährlich 110.000 Euro aufgeteilt auf ¼ jährliche Raten.

Bis zum 31.12.2007 ist keine Absetzung der Vorauszahlung von der zu zahlenden Umlage an den TPO erfolgt.

Für das Jahr 2007 sind damit 110.000 Euro in den Forderungen aus Umlagevorauszahlungen gegen den TPO einzustellen.

Für Umlagevorauszahlung auf die Jahre 2008 und 2009 ist ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 220.000 Euro zu bilden, da eine Auszahlung für Aufwendungen in den Jahren 2008 und 2009 vor dem Bilanzstichtag erfolgte.

Die Vereinbarung legt fest, dass die Umlagevorauszahlung rückzahlbar ist. Eine Verzinsung wurde nicht vereinbart.

Da es sich um Forderungen (bzw. Abgrenzungen) in Verbindung mit einer Gegenleistungsverpflichtung des TPO handelt, hier die Ansiedlung des Kompetenzzentrums Multicar, Firma Günter März und die damit verbundene Schaffung von Arbeitsplätzen, sowie die Stärkung des Wirtschaftsstandortes Barleben, ist von einer Abzinsung abzusehen und der Rückzahlungsbetrag in der Bilanz anzusetzen.

- Erholungscenter Jersleber See

Mit Vereinbarung zwischen der Gemeinde Niedere Börde und der Gemeinde Barleben über den Betrieb des „Erholungscenter Jersleber See GbR“ in der Gemeinde Niedere Börde Ortsteil Jersleben vom 12. Januar 2006, genehmigt am 20. März 2006 durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Ohrekreis, bekannt gemacht am 18. April 2006 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes LSA, geht gemäß Artikel 1 § 2 der Vereinbarung das durch die Abschlussbilanz zum 31.12.2005 festgestellte Vermögen der GbR „Kommunale Vereinigung zur Förderung des Erholungsprojektes Jersleber See“ zum 01.01.2006 auf den Rechtsnachfolger der Gesellschaft über.

Alleiniger Rechtsnachfolger der GbR ist gemäß Artikel 2 § 4 Abs. 2 der Vereinbarung die Gemeinde Barleben.

Des Weiteren übernimmt die Gemeinde Barleben als Rechtsnachfolger der GbR gemäß Artikel 2 § 4 Abs. 2 der Vereinbarung sämtliche Verbindlichkeiten sowie Rechte und Pflichten der Gesellschaft.

Gemäß Artikel 2 § 4 Abs. 1 der Vereinbarung überlässt die Gemeinde Niedere Börde der Gemeinde Barleben die in der Anlage aufgeführten Grundstücke (einschließlich aufstehender Gebäude und Aufwuchs) unentgeltlich zur Nutzung.

Aus Artikel 2 § 7 Abs. 3 der Vereinbarung geht hervor, dass diese Zweckvereinbarung auf unbestimmte Zeit geschlossen ist.

Zu klären ist, wie sich dieser Sachverhalt auf die Bilanz der Gemeinde Barleben auswirkt.

Das Erholungscenter Jersleber See wird als Regiebetrieb durch die Gemeinde geführt. Regiebetriebe sind rechtlich unselbständig und haben kein eigenes Vermögen. Sie werden im gemeindlichen Haushalt und der Bilanz der Gemeinde integriert. In Frage kämen die Haushalte und die Bilanzen der Gemeinde Barleben sowie der Gemeinde Niedere Börde (Gründungsmitglieder der GbR „Kommunale Vereinigung zur Förderung des Erholungsprojektes Jersleber See“).

Die Gemeinde hat die Vermögensgegenstände in ihre Bilanz aufzunehmen, wenn sie das wirtschaftliche Eigentum daran inne hat. Ausschlaggebend ist also, ob der Gemeinde Barleben das wirtschaftliche Eigentum an den Grundstücken und Gebäuden (sowie weitere AG) des Erholungscenters zugerechnet werden kann.

Ob der Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum an einem Vermögensgegenstand zuzurechnen ist, lässt sich daran messen, ob die Gemeinde die tatsächliche Sachherrschaft über einen Vermögensgegenstand ausübt, die Gefahren und Risiken trägt sowie den rechtlichen Eigentümer (hier die Gemeinde Niedere Börde) von der dauerhaften Nutzung an dem Vermögensgegenstand ausschließen kann.

Wirtschaftlicher Eigentümer ist danach, wem dauerhaft Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten an dem Vermögensgegenstand zustehen.

Aus der Vereinbarung vom 12. Januar 2006 ist erkennbar, dass die Gemeinde Barleben alleiniger Rechnachfolger der GbR ist und damit alle Rechte und Pflichten bzgl. des Erholungscenters übernimmt, sie trägt die gesamten Verbindlichkeiten allein. Weiterhin steht der Gemeinde Barleben auf Dauer eine Nutzungsberechtigung zu. Die Gemeinde Niedere Börde ist damit auf Dauer von der Einwirkung ausgeschlossen.

Es ist davon auszugehen, dass die Gemeinde Barleben die alleinige tatsächliche Sachherrschaft über das Erholungscenter Jersleber See inne hat.

Demgemäß sind die entsprechenden Vermögensgegenstände des Erholungscenters bei der Gemeinde Barleben zu inventarisieren und in der Bilanz aufzunehmen.

Aufgestellt:



Jeannette Dreher
(SB Bereich Finanzen)

Bestätigt



Franz-Ulrich Keindorff
(Bürgermeister)

erstellt am: 12.08.2010

